

Großenhainer Fußballverein 1990 e. V.

Satzung des Großenhainer Fußballvereins 1990 e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Großenhainer Fußballverein 1990 e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Großenhain.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Großenhainer Fußballverein 1990 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vorrangiges Ziel ist, den Fußballsport zu betreiben und diesen Sport in seiner Gesamtheit zu fördern.
3. Er ist parteipolitisch, konfessionell, rassistisch und geschlechtsbezogen neutral. Die Gleichwertigkeit seiner Mitglieder wird gewährleistet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Zweckbetriebe erfüllt:
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - Durchführung von Sportkursen und -lehrgängen
 - Übertragung von sportlichen Veranstaltungen im Rundfunk, Fernsehen oder anderen Medien
 - Organisation von Sportreisen
 - Vermietung von Sportanlagen

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Großenhainer Fußballverein 1990 e. V. ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) Sachsen. Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig, soweit dies im Rahmen der Satzung des LSB zulässig ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit. Sie kann jede natürliche oder juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie jene Satzung des Vereins anerkennt.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung durch deren gesetzliche/n Vertreter, der/die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn der Antragsteller die in der Beitragsordnung festgelegte Aufnahmegebühr entrichtet hat.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag jedes geschäftsfähigen Vereinsmitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitglieds.
2. Austritt, aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist besteht auch die Beitragspflicht weiter.
3. Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates und/oder des Vorstandes. Gründe des Ausschlusses können unter anderem sein:
 - a. dass das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragsentrichtung über 6 (sechs) Monate nicht nachkommt
 - b. dass das Mitglied den Regelungen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt
 - c. grob unsportliches Verhalten, welches zu Verhandlungen vor dem Sport-, dem Zivil- oder dem Strafgericht geführt hat.

Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss ist das Mitglied mündlich oder schriftlich anzuhören. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich aufzufordern.

Großenhainer Fußballverein 1990 e. V.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehender Fragen resultieren, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

1. Rechte

Jedes Mitglied kann:

- a) an allen für die Mitglieder bestimmten Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und insbesondere den Sport in der jeweiligen Abteilung ausüben.
- b) durch Wahrnehmung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilnehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind dabei nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- c) die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der geltenden Bestimmungen nutzen.

2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins und des Landessportbundes Sachsen sowie seine Beschlüsse zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten monatlichen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereins ausgeführt sind, zu entrichten. Bei der Beitragszahlung handelt es sich um eine Bringschuld. Das Mitglied ist verpflichtet, eine zeitmäßige und für den Verein kostensparende Kassierung zu ermöglichen. Die Art der Beitragszahlung kann dabei in der Beitragsordnung bindend geregelt werden. Bleibt ein Mitglied 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand, ist der Verein berechtigt, im folgenden Monat Zwangsmaßnahmen zur Beitreibung der fälligen Beiträge einzuleiten.
- d) am Trainings- und Wettkampfbetrieb, zu deren Teilnahme er sich am Beginn der Saison verpflichtet hat, regelmäßig teilzunehmen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Großenhainer Fußballvereins 1990 e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Rechnungsprüfer

2. Bei Notwendigkeit werden auf Beschluss des Vorstandes weitere Organe gebildet. Die gewählten Organe wirken ehrenamtlich.

3. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.

4. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

5. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 9 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Organämter des Vereins werden regelmäßig ehrenamtlich ausgeübt.

2. Die Erstattung von Auslagen oder die Zahlung von Vergütungen an Mitglieder des Vereins werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich zum Anfang des Geschäftsjahres zwecks Beschlussfassung zu den in der Satzung genannten Aufgaben einberufen. Zuständig für die Festlegung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe des Versammlungsortes, des Beginns derselben und der Tagesordnung in den Schaukästen des Vereins auf der Mozartallee und am Vereinsheim „Jahnkampfbahn“ einzuladen.

3. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

4. Nachtragsanträge sind vom Vorstand unverzüglich - spätestens jedoch 2 Tage vor der Mitgliederversammlung - entsprechend Ziffer 2. bekannt zu geben.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Ladungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnung richten sich nach Ziffer 2.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Beschlussfassung bezüglich den Verein betreffende Angelegenheiten
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl des Ehrenrates
- d) Wahl der Rechnungsprüfer

Großenhainer Fußballverein 1990 e. V.

- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - f) Beschluss der Beitragsordnung
 - g) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Über den Verlauf und den Inhalt der Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen im Rechtsverkehr nach außen. Er fasst hierzu auf seinen Sitzungen Beschlüsse und legt die Geschäftsverteilung fest.
2. Der Vorstand besteht aus 3 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Finanzwart
1. Der Verein wird gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern nach außen vertreten.
2. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis bestellen. Diese Vorstandsmitglieder haben eine beratende Funktion.
3. Voraussetzung für eine Mitarbeit im Vorstand ist eine zumindest seit 6 Monaten bestehende Mitgliedschaft im Verein.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Mitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
5. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären neuen Wahl hinfällig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 12 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus:
 - a) dem Obmann
 - b) 2 Beisitzern
2. Er kann mit bis zu 3 weiteren Ersatzmitgliedern ergänzt werden.
3. Seine Mitglieder dürfen in einem anderen Organ des Vereins kein weiteres Amt ausüben und sollten möglichst über 35 Jahre alt sein.
4. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Ehrenrat gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
5. Über alle Entscheidungen oder Beschlüsse hat der Ehrenrat den Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen. Beschlüsse zum Vereinsabschluss sind auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer gewählt, die im Auftrag der Mitglieder die Rechnungslegung und die Geschäftsführung des Vereins prüfen.
2. Diese haben mindestens einmal im Jahr eine Rechnungsprüfung durchzuführen.
3. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und dem Vorstand mitzuteilen sowie der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Den Prüfern ist unverzüglich Einsicht in die Bücher, Belege sowie Protokolle und Beschlüsse zu gewähren.

§ 14 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung des Vereins erfolgt soweit zulässig als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

§ 15 Beschlussfassung/Vereinsvermögen

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Abweichend davon ist eine Satzungsänderung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
4. Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung, die vom Vorstand bestätigt wird. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen.
5. Die Vereinskasse sowie andere sonstige vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für den Erlass, Änderungen und die Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

Großenhainer Fußballverein 1990 e. V.

4. Vereinsordnungen können bei Bedarf u.a. für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Beitragsordnung
Die Beitragsordnung kann gemäß § 10 Absatz 5 Buchstabe f der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
 - b) Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins
 - c) Finanzordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Ehrenordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen oder die Aufhebung. Dies geschieht durch Aushang in der Geschäftsstelle oder Veröffentlichung auf der Website des Vereins.

§ 17 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit diese zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Übrigen im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung – und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 18 Haftung und Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Ziffer 1. von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
3. Hat ein volljähriges oder nach § 828 BGB verantwortliches, minderjähriges Vereinsmitglied bei Erledigung oder Unterlassung ihm übertragener Aufgaben oder bei der Ausübung seiner Vereinsrechte vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Verein einen Schaden, z.B. eine nach den Spiel- und Schiedsrichterordnungen des Sächsischen Fußballverbandes verhängte Ordnungsgeldstrafe, zugefügt, kann der Ehrenrat durch Beschluss bestimmen, dass das Mitglied zur anteiligen oder vollumfänglichen Ausgleichszahlung herangezogen wird.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großenhain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. Juni 2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Großenhain, 07. Juni 2024

Unterschriften
vertretungsberechtigter Vorstand